

ZH_OBERGERICHT SB230498 vom 29. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230498

FR: ZH_OBERGERICHT SB230498 du 29 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230498 del 29 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Umfang der Berufung

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte die Beschuldigte mit einer bedingten Freiheitsstrafe von neun Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 42 S. 33 f. und 37, Disp.-Ziff. 5). Die Verteidigung hat sich weder vor der Vorinstanz noch vor dem Berufungsgericht zur Sanktion geäußert (vgl. Urk. 31 und Urk. 52). Da einzig die Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhob, fällt heute aufgrund des Verschlechterungsverbots bzw. des Verbots der reformatio in peius i.S.v. Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO eine strengere Bestrafung als jene der Vorinstanz von vornherein ausser Betracht.

E. 1.2

Die Eheleute begingen die zahlreichen Delikte teilweise vor und teilweise nach Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderungen des Sanktionenrechts; AS 2016 1249). Stehen mehrere Taten zur Beurteilung an, sind sie je einzeln unter

- 31 - die beiden Rechte zu subsumieren und ist in einem zweiten Schritt gegebenenfalls eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3). In Bezug auf ein und dieselbe Tat kann nur entweder das alte oder das neue Recht zur Anwendung gelangen. Das Gericht hat aufgrund eines konkreten Vergleichs zu prüfen, welches Recht das mildere ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1114/2022 vom 11. Januar 2023 E. 3.1 m.H.; Art. 2 Abs. 1 StGB).

E. 1.2.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Mittäter, "wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass es mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft nicht. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag" (vgl. dazu statt Weiterer BGE 120 IV 265 E. 2.c.aa). Jeder in dieser Weise Beteiligte ist in Bezug auf die im Rahmen des gemeinsamen Planes erfüllten Tatbestände als Täter zu verurteilen und zu bestrafen, gleichgültig ob diese von ihm selber oder einem anderen Mittäter verwirklicht wurden, wobei sich der Umfang der Verantwortlichkeit an dem vom jeweiligen Mittäter gefassten Voratz misst. Die betreffenden Delikte müssen dabei nicht in alle Einzelheiten geplant worden sein, eine

generelle Absprache genügt (DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 10. Aufl., Zürich 2022, S. 188).

E. 1.2.2

Im Gegensatz zum Mittäter will der Gehilfe im Sinne von Art. 25 StGB an der Verwirklichung der Haupttat nicht in massgebender Weise mitwirken, sondern fördert die Haupttat eines andern bloss in untergeordneter Stellung fördert; als Hilfeleistung gilt nach der Rechtsprechung jeder irgendwie geartete kausale Tatbeitrag des Gehilfen, der das Delikt fördert, so dass sich die Tat ohne seine Mitwirkung anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre. Die Förderung der Tat genügt (vgl. dazu statt Weiterer BGE 121 IV 109 E. 3.a; BGE 120 IV 265 E. 2.c.aa). Subjektiv ist erforderlich, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf nimmt (BGE 117 IV 186 E. 3; BGE 109 IV 147 E. 4).

- 24 -

E. 1.3

Im Gegensatz zum gewerbsmässigen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB, bei welchem als Sammel- oder Kollektivdelikt resp. Dauerdelikt gesamthaft das neue Recht anzuwenden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2012 vom 24. Januar 2013 E. 1.3, mit Verweisen; BSK StGB/JSStG-POPP/BERKEMEIER, 4. Aufl., 2019, Art. 2 StGB N 11; BSK StGB/JSStG-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 278; je m.w.H.), handelt es sich beim hier zahlreich erfüllten Grundtatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB indes um ein gewöhnliches Zustandsdelikt, bei dem das tatbestandsmässige Verhalten mit der Herbeiführung eines rechtsgutbeeinträchtigenden Zustands abgeschlossen ist und die zeitliche Fortdauer eines rechtswidrigen Zustands oder Verhaltens kein tatbestandsmässiges Unrecht bildet (vgl. DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, a.a.O., S. 110). Methodisch ganz korrekt wäre damit wie oben beschrieben in zwei Schritten eine Gesamtstrafe zu bilden, denn die Eheleute haben diverse, an sich selbstständig strafbare Handlungen begangen. Wie allerdings noch zu zeigen ist, ist vorliegend eine bedingte Gesamtfreiheitsstrafe auszusprechen (vgl. nachstehende Erwägung V. 2.3.). Die Änderungen des Sanktionenrechts führen hier nicht zu unterschiedlichen Beurteilungen. Damit bleibt der intertemporale Aspekt vorliegend ohne praktische Auswirkungen.

E. 1.4

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff., m.H.). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1; BGE 144 IV 217 E. 2.2 und E. 3; BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; je m.H.). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift,

- 32 - wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfallen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2; je m.H.).

E. 1.5

Wie noch zu zeigen ist, wäre vorliegend für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe auszufällen (vgl. nachstehende Erwägung V. 2.3.), weshalb die Voraussetzungen für die Bildung einer einzigen Gesamtstrafe gegeben sind. 2. Wahl Sanktionsart, Strafraumen

E. 2

Ausgangslage

E. 2.1

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2, m.H.). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuld- ausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je m.H.).

E. 2.2

Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 und 7.2.2). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6, m.H.). Art. 41 StGB statuiert diese Priorität. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist unter anderem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB).

E. 2.3

Für die diversen Betrugshandlungen bestehen aufgrund der insgesamt mehr- jährigen Delinquenz erhebliche Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung einer

- 33 - Geldstrafe. Insbesondere aber wäre sie insgesamt weder schuldangemessen noch zweckmässig. Mithin kommt sie auch unter dem Gesichtspunkt des Schuld- ausgleichs nicht in Frage. Bei separater Beurteilung jeder Tat scheint es geboten, für jedes der begangenen Delikte je eine Freiheitsstrafe auszufällen. Auch nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteile des Bundesgerichts 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 5.3.2; 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2, je m.H.).

E. 2.4

Das Gesetz sieht für den Betrug eine Strafanndrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor (Art. 146 Abs. 1 StGB). Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht dazu, die Grenzen des ordentlichen

Strafrahmens zu verlassen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8, m.H.). Strafschärfungsgründe (mehrfache Tatbegehung) sind aber strafferhöhend zu berücksichtigen. Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Der ordentliche Strafrahmen reicht deshalb von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. 3. Konkrete Strafzumessung

E. 3

Allgemeine Grundsätze der Beweiswürdigung

E. 3.1

Tatkomponente

E. 3.1.1

In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschuldigte in Mittäterschaft mit ihrem Ehemann über einen langen Zeitraum von fünf Jahren hinweg im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf wirtschaftliche Sozialhilfe gegenüber den SoD wiederholt wahrheitswidrig deklarierte, indem sie falsche (bezüglich der Arbeitstätigkeit der Beschuldigten) bzw. unvollständige Angaben (bezüglich weiterer Vermögenswerte auf den verheimlichten UBS-Bankkonten) machten. Insgesamt verheimlichten die Eheleute Vermögenswerte in Höhe von gesamthaft Fr. 98'484.– und bezogen dadurch unrechtmässige Sozialhilfeleistungen im selben Umfang. Von ihrem Tun liessen sie nicht von sich aus ab, sondern dieses wurde aufgrund vertiefter Abklärungen der SoD und der Strafunter-

- 34 - suchungsbehörden aufgedeckt. Insgesamt zeugt die Vorgehensweise der Eheleute von einer nicht zu vernachlässigenden kriminellen Energie, wobei diejenige der Beschuldigten leichter wiegt als diejenige des mitbeschuldigten Ehemann, zumal es als glaubhaft erscheint, dass die Initiative für die Delikte von ihm ausging und er die aktivere Rolle bei der Tatausführung hatte. Die mehrfache Tatbegehung ist strafferhöhend zu berücksichtigen.

E. 3.1.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatkomponente ist bei der Beschuldigten von Eventualvorsatz auszugehen. Der Delinquenz liegen rein finanzielle Motive zugrunde. Es ging ihr einzig darum, sich und ihrer Familie auf Kosten des Staates ein angenehmeres Leben zu finanzieren.

E. 3.1.3

Insgesamt bewegt sich das Gesamtverschulden der Beschuldigten im unteren Strafrahmendrittel. Die von der Vorinstanz festgesetzte Einsatzstrafe von neun Monaten Freiheitsstrafe erscheint für das Tatverschulden der Beschuldigten eher mild, aber gerade noch vertretbar. Anzumerken gilt es, dass von der Vorinstanz für den mehrfachen Betrug für den Ehemann der Beschuldigten eine Einsatzstrafe von elf Monaten Freiheitsstrafe festgesetzt (Urk. 42 S. 31), was im Vergleich mit dem heute für die Beschuldigte festgesetzte Strafe in einem vernünftigen Verhältnis steht.

E. 3.2

Täterkomponente

E. 3.2.1

Was die Biografie und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten anbelangt, kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 42 S. 34) verwiesen werden. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte aus, dass sie mit ihrem Ehemann zusammenlebe. Seitdem sie ihre Stelle nach der Grippe verloren habe, sei sie nicht mehr arbeitstätig gewesen und lebe von der Rente ihres Ehemannes. Ob es sich dabei um Sozialhilfeleistungen handle, wisse sie nicht. Sie selber erhalte keine Unterstützungsleistungen und sei weder beim Sozialamt noch beim RAV gemeldet. Sie habe keine Schulden und auch kein Vermögen (Urk. 51 S. 3-6). Aus den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

- 35 -

E. 3.2.2

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 43), was sich strafzumessungsneutral auswirkt. Weitere Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe liegen nicht vor, insbesondere kein Geständnis, Einsicht oder Reue.

E. 3.2.3

Aus dem im Recht liegenden Aktendossier der SoD (Urk. 1-5) ergeben sich adäquate, gar sehr aufmerksame Bemühungen der städtischen Mitarbeitenden. Dass die Behörden leichtfertig gehandelt hätten, lässt sich den SoD (im Übrigen unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 42 S. 24.) mitnichten vorwerfen, weshalb die Arglist zu bejahen ist.

E. 3.3

Fazit Insgesamt betrachtet erweist sich die von der Vorinstanz festgesetzte Gesamtrafe einer Freiheitsstrafe von neun Monaten als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen. 4. Strafvollzug Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 42 S. 35). Daraus geht hervor, dass sowohl die objektiven als auch die subjektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die nicht vorbestrafte Beschuldigte durch das vorliegende Verfahren und die auszufällende Sanktion beeindruckt und von weiterer Delinquenz abhalten lässt. Daher ist die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. Folglich ist der Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kostenaufgabe Nachdem die Beschuldigte auch heute des mehrfachen Betrugs schuldig zu sprechen ist, ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe in Bezug auf die Beschuldigte (Dispositiv-Ziffer 7) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens Für das Berufungsverfahren ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'600.– zu erheben (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 14 Abs. 1 lit. a und § 16 Abs. 1 GebV OG). Sodann ist die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, ausgehend von ihrer eingereichten Honorarnote vom 29. Februar 2024 (Urk. 53),

- 36 - auf pauschal Fr. 4'900.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) festzusetzen (§ 23 i.V.m. 17 f. AnwGebV). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da die Beschuldigte mit ihrer Berufung unterliegt, sind ihr auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen,

mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind – unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Kostenaufgabe – einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 23. Februar 2023 in Bezug auf die Beschuldigte A._____ wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Das Einzelgericht erkennt: 1.-2. [...] 3. Vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB wird die Beschuldigte 2 A._____ freigesprochen. 4.-5. [...]"

E. 3.3.1

Es ist evident, dass die Mitarbeitenden der SoD aufgrund der täuschenden Angaben der Eheleute davon ausgingen, dass sie über deutlich tiefere Vermögens-

- 29 - werte und keine weiteren Erwerbseinkünfte verfügen. Somit sind die SoD dadurch in einen Irrtum versetzt worden, was zur Folge hatte, dass den Eheleuten zu hohe Sozialhilfeleistungen ausgerichtet wurde. Dass dies bei der Sozialbehörde eine Vermögensverminderung bewirkte, bedarf keiner vertieften Erörterung.

E. 3.3.2

Der Deliktobetrag beläuft sich auf Fr. 98'484.–. Zumindest in diesem Umfang haben die Eheleute während des deliktsrelevanten Zeitraumes zu viel Sozialhilfeleistungen erhalten, worauf sie bei wahrheitsgemässer Angabe über ihre finanziellen Verhältnisse keinen Anspruch gehabt hätten.

E. 3.3.3

Daran vermag nichts zu ändern, dass allenfalls ein Teil dieses Betrages den Eheleuten bei späteren Auszahlungen von Sozialhilfegeldern in Abzug hätte gebracht werden können, da jede Beeinträchtigung des Vermögens – insbesondere auch eine bloss vorübergehende – als Schädigung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB genügt (DONATSCH, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl., Zürich 2018, S. 246 mit Hinweis u.a. auf BGE 120 IV 122 E. 6b/bb).

E. 3.4

Innerer Sachverhalt bzw. subjektiver Tatbestand Wie zuvor erörtert, ist aufgrund der Umstände erstellt, dass auch die Beschuldigte Kenntnis über die Meldepflicht hatte und wusste, dass sie alle Veränderungen der Einkommens- und Vermögenssituation hätten melden müssen. Den Anträgen auf wirtschaftliche Sozialhilfe war jeweils ein entsprechendes Merkblatt auf Deutsch und/oder auf K._____ beigelegt (vgl. Urk. 3/1-3.2), welche beiden Dokumente sie zusammen mit ihrem Ehemann unterzeichnet und damit bestätigt hat, diese verstanden zu haben. Ihre Erwerbseinkünfte meldete sie weder mit den Deklarationen noch vor Ort beim Sozialamt, obwohl sie bereits in der Vergangenheit bei den SoD Arbeitsverträge einreichen musste. Ausserdem wusste sie um die den SoD unbekannteten Konten bei der UBS, welche einzig zum Zweck eröffnet wurden, um diese vor der Sozialhilfebehörde zu verheimlichen. In Kenntnis der wahren Sachlage, d.h. in Kenntnis der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der Familie, musste sie wissen oder zumindest mit einer Pauschalunterschrift in Kauf nehmen, dass ihr Ehemann die UBS-Konten und die darauf ergangenen Einzahlungen nicht deklariert hatte. Betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale handelte die Beschul-

- 30 - digte gestützt auf das Beweisergebnis damit mindestens eventualvorsätzlich. Zudem liegt auf der Hand, dass auch sie sich aus dem Vermögensschaden un- rechtmässig bereichern wollte. 4. Mehrfache Begehung Am 21. Januar 2016, 18. Januar 2017, 19. November 2018, 13. Januar 2020 so- wie am 18. Dezember 2020 deklarierten die Eheleute ihre Einkommenssituation in den Anträgen auf wirtschaftliche Sozialhilfe unzutreffend, indem sie Bankkonten und darauf eingegangene Einzahlungen in Höhe von gesamthaft Fr. 98'484.00 ver- schwiegen. Es liegt somit eine Vielzahl an Täuschungen und mithin eine mehrfache Tatbegehung vor.

E. 4

Beweismittel und Verwertbarkeit

E. 4.1

Wie die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 42 S. 8 f.), stützt sich die Anklage einerseits auf die bei den SoD eingereichten Anträge der Eheleute auf wirtschaft- liche Sozialhilfe (vgl. Urk. 3/1-3.2), die Strafanzeige der SoD vom 17. August 2021 inklusive diverse Beilagen (Urk. 1-2 sowie Urk. 3/4-33, insbesondere der Akten- notizen der SoD vom 31. März 2009 bis 16. März 2021 [Urk. 3/12] und des Schrei- bens der SUVA vom 23. Dezember 2019 [Urk. 3/24-25]), den Bericht der SoD Vertiefte Abklärungen vom 22. Februar 2022 inklusive diverse Beilagen (Urk. 5 und Urk. 6/1-12), die bei der UBS edierten Unterlagen betreffend das auf den Ehemann der Beschuldigten lautende UBS-Privatkonto Nr. 1 (Urk. 11/3-7) sowie betreffend das Sparkonto auf die Tochter F._____ lautende Sparkonto Nr. 3 (Urk. 12/3-7). An- dererseits liegen neben den objektiven Beweismittel als Personalsbeweise die polizeilichen Einvernahmen der Beschuldigten sowie ihres Ehemannes vom 2. und 5. Mai 2022 (Urk. 10/1-2), die staatsanwaltschaftliche Konfrontationseinver- nahme und Einvernahmen zur Person je vom 31. August 2018 (Urk. 10/3; Urk. 18/4 und Urk. 19/4), die Einvernahmen der beiden Beschuldigten vor der Vorinstanz (Prot. I S. 7 ff.) sowie die Einvernahme der Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung im Recht (Urk. 51).

E. 4.2

Sämtliche Beweismittel wurden korrekt erhoben und können für die Erstellung des Sachverhalts vollumfänglich verwertet werden.

- 11 -

E. 5

Fazit Mangels Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründen ist die Beschuldigte des mit ihrem Ehemann in Mittäterschaft begangenen mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zu Lasten der SoD schuldig zu sprechen. V. Sanktion 1. Ausgangslage, anwendbares Recht und Grundsätze

E. 5.1

Aufgrund der entsprechenden Anerkennung der Beschuldigten und der vor- handenen Beweismittel gilt in Bezug auf den äusseren Sachverhalt als unbestritten und erstellt, dass die Eheleute – die seit 2009 von den SoD finanzielle Unter- stützungsleistungen erhalten – mit ihren am 21. Januar 2016, 18. Januar 2017, 19. November 2018, 13. Januar 2020 sowie am 18. Dezember 2020 unterzeichne- ten und bei den SoD eingereichten Anträgen auf wirtschaftliche Sozialhilfe schrift- lich bestätigt haben, diese und die darin enthaltenen Deklarationen über ihre finan- zielle Situation wahrheitsgemäss ausgefüllt zu haben und

über keine weiteren eigenen Mittel zu verfügen (vgl. Urk. 10/3 S. 7 f. und Urk. 3/1-3.2). Ausserdem ist aufgrund der bei den SoD eingereichten Anträge der Eheleute erwiesen, dass die UBS-Privatkonten Nr. 1 und Nr. 2 lautend auf den Ehemann der Beschuldigten und die darauf eingegangenen Vermögenswerte sowie die ausbezahlten Taggelder der SUVA auf das Jugendsparkonto Nr. 3 lautend auf die gemeinsame Tochter und damit Vermögenswerte der Eheleute in der Höhe von insgesamt Fr. 98'484.– gegenüber den SoD nicht offengelegt wurden. Ferner gilt als unbestritten, dass die SoD den Eheleuten gestützt auf die unvollständigen bzw. unwahren Angaben in den Deklarationen über die finanziellen Verhältnisse für den Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2018 und vom 1. Februar 2019 bis 31. Januar 2022 unrechtmässige Sozialhilfeleistungen ausgerichtet wurden. Schliesslich gilt aufgrund des Geständnisses des Ehemannes der Beschuldigten als erwiesen, dass dieser zur Verheimlichung der ausbezahlten Taggelder der SUVA das an die Beschuldigte gerichtete Schreiben der SUVA vom 23. Dezember 2019 manipuliert hatte, was ausserdem auch aus den im Recht liegenden Schreiben ersichtlich wird (vgl. Urk. 10/1 F/A 89; Urk. 10/3 S. 6 f. und 9; Urk. 3/24-25).

E. 5.2

Bestritten wird von Seiten der Beschuldigten, beim mehrfachen Betrug zulasten der SoD beteiligt gewesen zu sein. Somit stellt sich die Frage, ob die Beschuldigte – wie eingeklagt – bei der Verheimlichung der Vermögenswerte gegenüber den SoD massgeblich und vorsätzlich mitgewirkt hat. Zur Beurteilung dieser Frage sind nachfolgend insbesondere die Aussagen der Beteiligten auf ihre Übereinstimmung mit den objektiven Beweismitteln zu prüfen.

- 12 -

E. 5.3

Aussagen der Beteiligten

E. 5.3.1

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der beiden Beschuldigten gilt es festzuhalten, dass sie als direkt vom Verfahren Betroffene und als Eheleute ein Interesse daran haben, den Sachverhalt in einem für sie günstigen Licht darzustellen und ihre Ehepartner nicht zu belasten. Ihre Aussagen sind daher kritisch zu würdigen. Wesentlich ist jedoch, dass gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung der Glaubwürdigkeit der einvernommenen Personen gegenüber der Glaubhaftigkeit respektive dem materiellen Gehalt der Aussagen lediglich untergeordnete Bedeutung zukommt (BGE 133 I 33 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_323/2021 vom 11. August 2021 E. 2.3.3; 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 5.4.3; 5A_550/2019 vom 1. September 2020 E. 9.1.3.1; je m.H.).

E. 5.3.2

Gemäss Aussage des Ehemannes der Beschuldigten anlässlich dessen polizeilicher Einvernahme vom 2. Mai 2022, habe die Beschuldigte mit der Sache nichts zu tun (Urk. 10/1 F/A 5). Er bestätigte hingegen, dass er zusammen mit der Beschuldigten die Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe (Urk. 3/1-3.2) unterzeichnet habe (Urk. 10/1 F/A 37). Ausserdem bestätigte er, dass zu den Formularen auch Merkblätter in K. _____-er Sprache über die Rechte und Pflichten abgegeben worden seien, betonte hingegen, dass die Formulare niemals durch Dolmetscher übersetzt worden seien (Urk. 10/1 F/A 38). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 31. August 2022 erklärte er, dass sie die

Anträge teilweise zuvor zuhause ausgefüllt und eingereicht hätten und nach der Überprüfung durch einen Sachbearbeiter vorgeladen worden seien. Wenn das Formular durch einen Sachbearbeiter korrigiert worden sei, hätten sie auf die Anträge nochmals Datum und Unterschrift gesetzt. Es habe vor Ort keinen Dolmetscher gegeben, jedoch habe der Sachbearbeiter ihnen die Dinge nochmals erklärt, bis er das Gefühl gehabt habe, dass sie sie verstanden hätten. Er habe sodann seiner Frau erklärt, was er verstanden habe, und ihr gesagt, wo sie unterschreiben solle (Urk. 10/3 S. 12 f.). Zunächst gab der Ehemann der Beschuldigten noch an, alles bei den SoD deklariert zu haben, dass er von den SoD nicht ernst genommen worden sei und diese deshalb auch keine Aktennotizen geschrieben hätten (Urk. 10/1 F/A 36 ff., vgl. bspw. F/A 48, 72 und 123). Im Verlauf der polizeilichen Befragung sowie anlässlich

- 13 - der Konfrontationseinvernahme vom 31. August 2022 bei der Staatsanwaltschaft gab er sodann zu, die UBS-Konten, die Gutschriften der SUVA und der E. _____ Personenversicherung nicht bzw. erst später deklariert zu haben (Urk. 10/1 F/A 50, 102 ff.; Urk. 10/3 S. 3). Als Grund, weshalb er die Konten bei der UBS nicht deklariert habe, führte er an, dass es ihn gestresst habe, wenn das Sozialamt ihre Einkäufe in den Kontoauszügen untersucht und kritisiert habe, weshalb er Konten eröffnet habe, von welchen die SoD nichts gewusst hätten (vgl. Urk. 10/1 F/A 136 f.; Urk. 10/3 S. 3-5). Bezüglich der Herkunft der Gelder auf den UBS-Konten lautend auf seinen Namen, welche nicht als abgehobene und wieder einbezahlte Querüberweisungen der bekannten ZKB-Konten qualifiziert werden konnten, erklärte der Ehemann der Beschuldigten, dass es ebenfalls Gelder des Sozialamtes seien, welche er von den ZKB-Konten abgehoben und einbezahlt habe (Urk. 10/1 F/A 119, 135, 138 f.; Urk. 10/3 S. 4 f.). Ausserdem habe er noch Stipendien für die Kinder erhalten, welche auf das ZKB-Konto ausbezahlt worden seien (Urk. 10/1 F/A 129-133; Urk. 10/3 S. 5 f.). Bei der Konfrontationseinvernahme blieb der Beschuldigte ausserdem der Ansicht, die Arbeitstätigkeit der Beschuldigten gemeldet und alle Arbeitsverträge der Beschuldigten geschickt zu haben, was nicht oder verspätet notiert worden sei (Urk. 10/3 S. 3 f.). Zum Schluss der Konfrontationseinvernahme betonte der Ehemann erneut, dass er alles Administrative erledigt habe, die Beschuldigte nur fürs Essen und die Wohnung zuständig gewesen sei (Urk. 10/3 S. 11). Vor der Vorinstanz zeigte sich der Ehemann weiterhin teilweise geständig und verwies vollumfänglich auf seine in der Untersuchung getätigten Aussagen (Prot. I S. 11 ff.).

E. 5.3.3

Die Beschuldigte hat sich dagegen – wie voranstehend ausgeführt – grundsätzlich nicht zu den Vorwürfen geäussert und vorwiegend von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht (vgl. voranstehende Ausführungen in E. III. 2.1.). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme antwortete sie hingegen auf die Fragen, weshalb ihre Arbeitstätigkeit nicht in den Anträgen auf Sozialhilfe vermerkt und gemeldet worden sei, dass sie – so viel sie wisse – sämtliche Papiere eingereicht hätten und dazu bloss sagen könne, dass sie dort (bei den SoD) gewesen seien (Urk. 10/3 S. 3). Später in der Konfrontationseinvernahme präzisierte sie, dass sie und ihr Ehemann für die Anträge für Sozialhilfe immer zusammen zum

- 14 - Sozialamt gegangen seien. Sie hätten die Anträge immer gemeinsam unterschrieben, zuhause und beim Sozialamt (Urk. 10/3 S. 7). Ausserdem gab sie anlässlich der Konfrontationseinvernahme an, selber kein eigenes Bankkonto zu haben, weshalb ihr Lohn auf das Konto ihres Mannes einbezahlt worden sei. Auf die Frage, woher die weiteren

Einzahlungen neben den Lohnzahlungen und der Gutschriften der E. _____ Personenversicherungen auf dem Konto im Betrag von Fr. 60'420.50 stammen, bestätigte die Beschuldigte die Aussage ihres Mannes, dass es sich um Sozialhilfegelder handle, da sie sonst keine Einkünfte gehabt hätten (Urk. 10/3 S. 4). Auf Vorhalt des durch ihren Ehemann abgeänderten Schreibens der SUVA vom 23. Dezember 2019 (Urk. 3/24) erklärte sie, dieses nie gesehen zu haben (Urk. 10/3 S. 7). Zum Schluss der Konfrontationseinvernahme fügte die Beschuldigte an, dass sie noch sagen möchte, dass ihr Mann sehr krank sei. Sie habe ihm mit dem Papierkrieg nicht helfen können und er habe deshalb wahrscheinlich Fehler gemacht (Urk. 10/3 S. 11). Ausserdem verneinte sie die Frage, ob das Formular des Antrags auf wirtschaftliche Sozialhilfe vom Januar 2016 je übersetzt worden sei, und fügte an, dass es bloss geheissen habe, sie solle unterschreiben, was sie sodann gemacht habe (Urk. 10/3 S. 12).

E. 5.4

Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe (Urk. 3/1-3.2) Hinsichtlich der Anträge der Eheleute auf wirtschaftlich Sozialhilfe (Urk. 3/1-3.2) kann vorab auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 42 S. 9 ff.). Wie bereits erwähnt (vgl. voranstehende Ausführungen in E. III. 5.1.), gilt es als unbestritten, dass die Anträge wahrheitswidrig ausgefüllt und damit die UBS- Konten lautend auf den Namen des Ehemannes und diverse Vermögenswerte der Eheleute, insbesondere auch der Lohn der Beschuldigten bei der C. _____ AG und D. _____ AG, nicht offengelegt wurden. Die Anträge wurden aus Sicht des Ehemannes der Beschuldigten ausgefüllt, wobei er angab, die Partnerin verfüge über kein Konto oder Kreditkarte. Einzig beim Antrag vom 19. November 2018 wurde eine Arbeitstätigkeit der Beschuldigten beim Arbeitgeber "G. _____" angegeben (vgl. Urk. 3/3 Blatt 5). Als Vermögenswerte der Eheleute wurde stets nur ein Spar- und Privatkonto bei der ZKB mit einem kleinen bis keinem Saldo deklariert. Mit den unten bezeichneten Anträgen bestätigten die Eheleute (als Antragsteller und Partnerin),

- 15 - u.a. die Deklarationen über ihre finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäss ausgefüllt und ihre Rechte und Pflichten, insbesondere die Auskunfts- und Meldepflicht aller Veränderungen der Einkommens- und Vermögenssituation, der persönlichen und familiären Verhältnisse sowie der Wohnverhältnisse (Wohnungswechsel, Aus- oder Einzug weiterer Personen), verstanden zu haben. Ausserdem, bestätigten die Eheleute, das Merkblatt über ihre gesetzliche Rechte und Pflichten, in der für sie verständlichen Sprache K. _____ und auch auf Deutsch erhalten zu haben (Urk. 3/1 Blatt 19 und 23; Urk. 3/2 und Urk. 3/3-3.2, jeweils Blatt 12 resp. S. 10 der Anträge auf Wirtschaftliche Sozialhilfe).

E. 5.5

Aktennotizen der SoD über die Familie A. _____ B. _____ (Urk. 3/12)

E. 5.5.1

Aufgrund der über den Zeitraum vom 31. März 2009 bis 16. März 2021 geführten Aktennotizen der SoD über die Familie A. _____ B. _____ (Urk. 3/12) ist urkundlich erstellt, dass die Eheleute über viele Jahre seit 2009 Unterstützungsleistungen der SoD beziehen. Über die Eheleute notierten die SoD erstmals im 2009, dass der Ehemann gemäss eigenen Aussagen wegen Schwindelgefühlen und Depressionen seit 2007 arbeitsunfähig sei, die IV jedoch im April 2008 Leistungen abgelehnt hätte, die Beschuldigte hingegen als H. _____ [Beruf] durchschnittlich Fr. 600.– pro Monat erziele. Das erste Standortgespräch mit beiden Eheleuten fand am 13. August 2009 statt (Urk. 3/12 S. 1 f. und 4). Im Jahr 2009

wurde festgehalten, dass die Beschuldigte über keine Deutschkenntnisse verfüge, für sie jedoch ein Deutschkurs organisiert werde, worauf eine Aktennotiz im Jahr 2010 vermerkt, dass die Beschuldigte bei einem Deutschkurs von März bis September 2010 angemeldet worden sei (vgl. Urk. 3/12 S. 9 und 12). Aus den 160 Seiten über die Jahre geführten Aktennotizen wird ersichtlich, dass der Ehemann der Beschuldigten die SoD oft alleine (telefonisch) kontaktierte und gegenüber der Behörde immer wieder (telefonisch und schriftlich) Drohungen aussprach – welche teilweise auch bei den Akten liegen (Urk. 3/30-33) –, das Ehepaar jedoch immer wieder gemeinsam (Standort-)Gespräche bei den SoD betreffend jegliche soziale und wirtschaftliche Belange der Familie (Arbeit, Krankheit, Kinder etc.) führten. Am 14. Juli 2011 kam es auch zu einem Gespräch über die Belastung der gemeinsamen Kinder durch die Krankheit des Vaters, d.h. des Ehemannes der Beschuldigten, welches alleine mit

- 16 - der Beschuldigten – und ohne Frau I._____ (die Übersetzerin) – geführt wurde. Dabei wurde in den Aktennotizen der SoD vermerkt, dass die Beschuldigte trotz mangelnder Deutschkenntnisse ihre Sorgen gut ausdrücken könne (Urk. 3/12 S. 30). Später wird in einer Aktennotiz vom 3. Juni 2020 festgehalten, dass die Beschuldigte zwar jeweils angebe, nichts zu verstehen, es jedoch immer wieder klar werde, dass sie sehr wohl sehr viel verstehe (Urk. 3/12 S. 140).

E. 5.5.2

In den Aktennotizen wurde sodann in Bezug auf die Arbeitsstelle der Beschuldigten im Jahr 2014 vermerkt, dass ihr die Arbeit gekündigt wurde, nachdem sie acht Jahre bei "J._____ AG" als H._____ gearbeitet hat. Diesbezüglich kam es zu einem Gespräch mit den SoD, welches mit beiden Eheleuten geführt wurde (Urk. 3/12 S. 56-58). Als nächste und letzte den SoD bekannte Arbeitsstelle der Beschuldigten wurde die Stelle bei "G._____" vermerkt, wobei der Arbeitsvertrag der Beschuldigten eingereicht wurde (Urk. 3/12 S. 123). Anzeichen dafür, dass es zu einer Meldung oder gar zur Einreichung von Arbeitsverträgen der Arbeitstätigkeit der Beschuldigten bei der C._____ AG und der D._____ AG gekommen sei, wie die Eheleute behaupten, sind in den umfassenden Aktennotizen keine ersichtlich.

E. 5.5.3

Aus den Aktennotizen geht schliesslich hervor, dass vor- oder nachgängig der Unterlagenkontrolle für die Leistungsentscheide (LE) Gespräche geführt wurden, wobei – soweit den Aktennotizen zu entnehmen – jeweils beide Eheleute anwesend waren (vgl. Urk. 3/12 S. 18 f. [2010], S. 29 ff. [2011], S. 42 ff. [2012], S. 52 ff. [2013], S. 55 ff. [2014], S. 60 und 65 ff. [2014], S. 65 ff. [2015], S. 84 ff. [2016], S. 102 ff. [2017], S. 110 ff. [2018], S. 121 ff. [2019], S. 129 ff. und 134 ff. [2020], S. 150 ff. [2021]). Ferner ist in den Aktennotizen festgehalten, ob und in welcher Sprache den LE-Unterlagen ein Merkblatt zu den Rechten und Pflichten beigelegt wurde; gemäss Aktennotizen über die LE-Unterlagenkontrollen lagen solche Merkblätter am 30. August 2013 (in Deutsch), am 11. November 2014 (in Deutsch und K._____), am 15. Januar 2016 (in Deutsch und K._____), am 18. November 2016 (in Deutsch und K._____), am 10. Januar 2017 (in K._____), am 24. November 2017 (in Deutsch und K._____), am 13. Januar 2020 (in Deutsch und K._____) und am 18. Dezember 2020 (in Deutsch) bei (Urk. 3/12 S. 52, 60, 84, 97, 102 f., 110, 134 und 154).

E. 5.6

Auszüge der UBS-Privatkonten Nr. 1 und Nr. 2, des Kreditkartenkontos Nr. 4 und UBS-Sparkontos Nr. 3

E. 5.6.1

Aus den edierten Unterlagen der UBS geht hervor, dass das UBS-Privat- konto Nr. 1 lautend auf den Ehemann der Beschuldigten am 25. Januar 2016 eröffnet und der Beschuldigten mit der Kontoeröffnung eine Vollmacht erteilt wurde (Urk. 11/7). Wie im Bericht Vertiefte Abklärungen der SoD vom 22. Februar 2022 zutreffend festgehalten (Urk. 5 S. 6 f.), verzeichnete das Konto im Zeitraum vom 30. Januar 2016 bis 23. April 2019 gesamthaft Einzahlungen von Fr. 101'609.85, wovon Fr. 8'421.75 den Einnahmen aus der nicht deklarierten Erwerbstätigkeit der Beschuldigten bei der C._____ AG und D._____ AG, Fr. 18'290.– Querüberweigungen der bekannten ZKB-Konten (vgl. Urk. 6/2-3 und detaillierte Aufstellung in Urk. 6/4; aufgrund gleich hoher abgehobener Beträge am gleichen Tag oder ein Tag davor) und Fr. 14'477.60 drei Vergütungen der E._____ Versicherungen zugeordnet werden konnten. Die Herkunft der übrigen Eingänge von insgesamt Fr. 60'420.50 ist nicht nachvollziehbar. Was die Ausgaben betrifft, so wurde ein beträchtlicher Teil bar bezogen, weiter sind im Juli und Oktober 2016, November 2017 und August 2018 Barbezüge und Belastungen im Ausland ersichtlich und die übrigen Belastungen betreffen mehrheitlich Ausgaben für den Lebensunterhalt (vgl. Urk. 5 S. 6 f., Urk. 11/4-7 sowie die detaillierte Aufstellung in Urk. 6/4).

E. 5.6.2

Das UBS-Privatkonto Nr. 2 (Urk. 6/6), von welchem der Ehemann der Beschuldigten zugab, dass es das saldierte UBS-Privatkonto Nr. 1 ersetzt habe, nachdem dieses den SoD bekannt wurde (vgl. Urk. 10/3 S. 4), verzeichnete ebenfalls vorwiegend Bareinzahlungen. Wie dem Bericht Vertiefte Abklärungen vom 22. Februar 2022 ebenfalls zutreffend zu entnehmen ist (Urk. 5 S. 7 f.), gingen von April 2019 bis September 2021 insgesamt Einnahmen von Fr. 39'954.21 ein, wovon – abzüglich der als Querüberweisungen qualifizierten Einzahlungen (vgl. Urk. 6/2-3 und detaillierte Aufstellung in Urk. 6/6; aufgrund gleich hoher abgehobener Beträge am gleichen Tag oder ein Tag davor) – die Herkunft von Fr. 13'280.91 nicht zugeordnet werden konnte. Auch bei diesem UBS-Konto sind die meisten Belastungen Ausgaben für den Lebensunterhalt und wiederum sind im Juli 2019,

- 18 - Mai, Juli und August 2021 Belastungen im Ausland ersichtlich (vgl. Urk. 6/6, insb. die detaillierte Aufstellung in Urk. 6/6 sowie Urk. 5 S. 7 f.).

E. 5.6.3

Aus den edierten Unterlagen der UBS geht ausserdem hervor, dass die Eheleute über ein nicht deklariertes Kreditkartenkonto Nr. 4 verfügten, wobei aus den edierten Auszügen der Kreditkarte UBS Visa Prepaid lautend auf den Ehemann der Beschuldigten u.a. ersichtlich wird, dass damit – neben diversen Ausgaben im Ausland (USA, Österreich, Kosovo, Serbien, Ungarn) im 2019 – für die Beschuldigte und die Tochter F._____ im Mai 2019 Flugtickets von Zürich nach Madrid nach New York gebucht wurde (vgl. Urk. 6/7 Blatt 1).

E. 5.6.4

Schliesslich werden aus den edierten Kontoauszügen des UBS-Sparkontos lautend auf die Tochter F. _____ Nr. 3 (Urk. 12/3-7) sodann auch die zwischen dem 1. August und 20. Oktober 2019 ausbezahlten Taggelder der SUVA im Gesamtbeitrag von CHF 1'883.25 ersichtlich (Urk. 12/6 S. 4). Damit handelt es sich um die ausbezahlten Taggelder der SUVA aufgrund eines Ereignisses der Beschuldigte vom 15. Mai 2019 beim Arbeitgeber "G. _____", welche im vom Ehemann der Beschuldigten manipulierten Schreiben erwähnt wurden (Urk. 3/24-25).

E. 5.7

Gesamtwürdigung

E. 5.7.1

Die umfassenden über Jahre geführten Aktennotizen der SoD hinterlassen zwar – wie von den Eheleuten dargelegt – durchaus den Eindruck, dass der Ehemann als Familienoberhaupt gegenüber den SoD aufgetreten ist, er besser Deutsch versteht als die Beschuldigte und er sich auch vorwiegend um das Administrative der Familie gekümmert und – wie von den Eheleuten behauptet – die Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe, mithin die Deklarationen über ihre finanzielle Verhältnisse, ausgefüllt hat. Durch die Aktennotizen der SoD wird jedoch ersichtlich, dass die Beschuldigte seit 2009 immer wieder bei Gesprächen bei den SoD anwesend war. Ausserdem betonte auch die Beschuldigte selbst (Urk. 10/3 S. 3 und 7), immer zusammen mit ihrem Ehemann zu den SoD zu den LE-Gesprächen gegangen zu sein, d.h. wenn die zuvor zuhause ausgefüllten und eingereichten Unterlagen für die jährliche Überprüfung der Anspruchsberechtigung (LE-Unterlagen), namentlich die Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe samt Bei-

- 19 - lagen, besprochen wurden. Damit war die Beschuldigte jeweils zweimal mit den Anträgen und den darin ausgefüllten Deklarationen über die finanzielle Situation konfrontiert, was sich im Übrigen auch dadurch ergibt, dass die Unterschriften der Eheleute jeweils am gleichen Datum bzw. Daten erfolgten. Aus den Aktennotizen der SoD zum Gespräch vom 21. Januar 2016 über "Offenes/Geklärte aus LE-Unterlagen" sind die Punkte ersichtlich, welche nach der Kontrolle des eingereichten Antrages auf wirtschaftliche Sozialhilfe samt Beilagen mit den Eheleuten besprochen wurden. Dabei wurde u.a. thematisiert, dass die Beschuldigte sich wegen andauernden Erwerbsunfähigkeit beim RAV gemeldet habe sowie dass die Eheleute bis Ende Januar weitere Unterlagen zu ihrer finanziellen Lage einreichen müssten (Urk. 3/12 S. 86). Vor diesem Hintergrund ist nicht glaubhaft, dass die Beschuldigte keine Ahnung davon gehabt hätte, was mit den Anträgen auf wirtschaftliche Sozialhilfe beantragt werde, zumal der Ehemann selber erklärte, dass ein Sacharbeiter die eingereichten Unterlagen mit ihnen besprochen hätte, bis er das Gefühl gehabt habe, sie hätten alles verstanden. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend erwog, versteht sich von selbst, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollumfänglich offenzulegen sind, wenn mangels genügend eigener Mittel finanzielle Unterstützung durch den Staat beansprucht wird (Urk. 42 S. 12).

E. 5.7.2

Ausserdem kann sich die Beschuldigte auch nicht darauf berufen, die Dokumente sprachlich nicht verstanden zu haben. Vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte seit über 20 Jahren in der Schweiz wohnt, sich hier einbürgern konnte, nachweislich auch bereits alleine ohne Übersetzung und ohne Ehemann mit den SoD kommuniziert (Urk. 3/12 S. 30) und gemäss eigenen Aussagen fünf bis sechs Mal einen Deutschkurs à sechs Monate

besucht hat (vgl. Urk. 51 S. 2), erscheint es absolut unglaublich, dass sie gar kein Deutsch verstehe. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie auch trotz bescheidener Deutschkenntnisse im Kern verstanden haben muss, dass es bei den Anträgen an die SoD u.a. um die Deklaration der verfügbaren Einnahmen und Vermögenswerte ging. Dazu kommt, dass – ungeachtet dessen, dass die Dokumente der SoD gemäss Aussagen der Eheleute nie durch einen Dolmetscher übersetzt worden seien – aufgrund der Aktennotizen der SoD urkundlich erstellt ist, dass den Eheleuten über Jahre hinweg als Beilage zu ihren Anträgen auf wirtschaftliche Sozialhilfe Merkblätter über ihre Rechte und

- 20 - Pflichten in Deutsch und in ihrer Muttersprache K._____ beigelegt wurden (Urk. 3/12 S. 52, 60, 84, 97, 102 f., 110, 134 und 154). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung, es sei nicht erstellt, dass die Beschuldigte die Merkblätter gelesen und verstanden habe (Urk. 52 S. 8), ergibt sich auch aus den bei den Akten liegenden Merkblättern, bspw. aus dem am 23. November 2015 respektive am 21. Januar 2016 von den Eheleuten unterzeichneten Merkblatt, dass sie bestätigt haben, das Merkblatt in K._____ erhalten und gelesen zu haben (vgl. Urk. 3/1 Blatt 19 und 23; Urk. 3/2 und Urk. 3/3-3.2, jeweils Blatt 12 resp. S. 10 der Anträge auf Wirtschaftliche Sozialhilfe). Da die Beschuldigte immerhin die achtjährige Grundschule besucht hat (Urk. 52 S. 5), ist ferner davon auszugehen, dass sie K._____ lesen und schreiben kann. Im Übrigen versteht es sich von selbst, dass, wenn man ein Dokument unterzeichnet, man mit der Unterschrift bestätigt, den Inhalt verstanden zu haben. Folglich ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Beschuldigte über die Deklarations- und Auskunftspflichten gegenüber den SoD Bescheid wusste und bewusst bestätigte, ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse wahrheitsgemäss deklariert zu haben.

E. 5.7.3

Abgesehen davon wusste die Beschuldigte um die den SoD nicht bekannten UBS-Konten, worauf u.a. der von ihr erwirtschaftete Lohn der nicht deklarierten Erwerbstätigkeit bei der C._____ AG und der D._____ AG ausbezahlt wurde. Die Kontoverbindung des UBS-Kontos musste sie – anstatt eines der den SoD bekannten ZKB-Konten – ihren damaligen Arbeitgebern bekannt gegeben haben. Ausserdem verfügte sie seit der Kontoeröffnung am 25. Januar 2016 über das auf den Namen ihres Ehemannes lautende UBS-Privatkonto Nr. 1 über eine Vollmacht und damit über Zugriff und Einsicht in die Finanzen der Familie (Urk. 11/7). Weiter ist der Vorinstanz zuzustimmen (Urk. 42 S. 17), dass die Darstellung der Beschuldigten, sie habe sich nur um den Haushalt und die Kinder gekümmert und von dem Administrativen und den Finanzen der Familie nichts gewusst, nicht zu überzeugen vermag. Die Beschuldigte hatte – entgegen der Verteidigung (Urk. 52 S. 7) – nachweislich Zugriff zum ersten UBS-Konto und musste vom zweiten UBS-Konto, welches das erste ersetzen sollte, zumindest Bescheid wissen, zumal von beiden Konten beträchtliche Ausgaben für den Lebensunterhalt der Familie, aber auch Ausgaben im nahen und fernen Ausland getätigt und unzählige Bargeldbeträge bezogen

- 21 - wurden. Damit musste auch die Beschuldigte gemerkt haben, dass der Familie mit den nicht deklarierten UBS-Konten bei praktisch unveränderten Einkommens- und Vermögensverhältnissen im Vergleich zu den Vorjahren mehr Geld zur Verfügung stand. Aufgrund dessen ist – wie auch die Vorinstanz zutreffend erwog – davon auszugehen, dass angesichts der knappen Verhältnisse auch die Beschuldigte über das gesamte der Familie zur Verfügung stehende Geld Bescheid gewusst haben musste (Urk. 42 S. 17).

E. 5.7.4

Im Übrigen ist mit der Vorinstanz festzuhalten (Urk. 42 S. 15), dass es angesichts der notorisch sehr knapp bemessenen wirtschaftlichen Sozialhilfe wenig glaubhaft ist, dass die Eheleute im Zeitraum vom Januar 2016 bis September 2021 aufgrund von Sozialhilfeleistungen oder Stipendien – neben den bereits als Querüberweisungen von den bekannten ZKB-Konten qualifizierten Einzahlungen – Ersparnisse in der Grössenordnung von insgesamt Fr. 73'701.41 (Fr. 60'420.50 und Fr. 13'280.91) anhäufen konnten. Die Darstellung der Eheleute, es handle sich auch bei den weiteren Bareinzahlungen um Leistungen des Sozialamtes, wie auch die Beschuldigte – im Widerspruch zu ihrer Behauptung, nichts den Finanziellen der Familie zu wissen – bestätigte (Urk. 10/3 S. 4), wurde weder nachvollziehbar erklärt noch belegt. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, sprechen insbesondere auch der schwankende Rhythmus und die Höhe der einbezahlten Beträge gegen die Darstellung der Eheleute (vgl. Urk. 42 S. 16). Damit verbleiben diese auf den UBS-Konten verzeichneten Einzahlungen entsprechend der Anklageschrift (Urk. 20 S. 3) unerklärter Herkunft, deren Vorhandenseins die SoD – ohne das eingeleitete Beweisverfahren – nicht hätte in Erfahrung bringen können. Wäre es den Eheleuten – wie vom Ehemann der Beschuldigten vorgebracht (vgl. Urk. 10/1 F/A 136 f.; Urk. 10/3 S. 3-5) – bei der Verheimlichung der UBS-Konten vor den SoD einzig darum gegangen, die Behörde davon abzuhalten, ihre Einkäufe zu untersuchen und kritisieren, dann hätten sie ihre Einkäufe auch direkt mit den abgehobenen Bargeldbeträgen der ZKB-Konten bezahlen können. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die UBS-Konten einzig deswegen eröffnet wurden, um die nicht deklarierten Vermögenswerte gegenüber den SoD zu verheimlichen.

- 22 -

E. 5.7.5

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Aussagen der Eheleute, die Beschuldigte habe von der Verheimlichung der Vermögenswerte nichts gewusst und die Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe sowie die beigelegten Merkblätter über die Rechte und Pflichten bloss auf Aufforderung unterzeichnet, ohne diese verstanden zu haben, bei der gegebenen Aktenlage nicht überzeugen. Nach Würdigung der Gesamtumstände und relevanten Beweismittel sind sie als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Aufgrund der gesamten Umstände ist davon auszugehen, dass auch die Beschuldigte jeweils bei der Unterzeichnung der Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Anspruchsberechtigung (Urk. 3/1-3.2) in Kenntnis der Bedeutung der Anträge sowie der Deklarations- und Auskunftspflichten wusste bzw. zumindest mit der Pauschalunterzeichnung in Kauf nahm, dass die UBS-Konten und die darauf eingegangenen Einzahlungen gegenüber den SoD verheimlicht werden. Aufgrund dessen musste sie auch davon ausgehen, dass die Verheimlichung von Vermögenswerten Konsequenzen auf die Unterstützung durch die SoD haben könnte und ihnen durch das Unterlassen einer entsprechenden Meldung Leistungen der Sozialhilfe ausbezahlt werden, auf welche sie keinen Anspruch hatten. Der Anklagevorwurf gegenüber der Beschuldigten, namentlich die Beteiligung der Beschuldigten an der eingeklagten willentlichen Verheimlichung der Vermögenswerte gegenüber den SoD ist damit als erstellt zu betrachten. IV. Rechtliche Würdigung 1. Beteiligung der Beschuldigten

E. 6

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. [...] [...] Fr. 2'500.00 Gebühr Vorverfahren A._____ Fr. [...] [...] Fr. 9'551.40 amtliche Verteidigung A._____ Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 7

[...]

- 37 -

E. 8

[Mitteilungen]

E. 9

[Rechtsmittel]." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 9 Monaten Freiheitsstrafe. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe in Bezug auf die Beschuldigte (Dispositiv- Ziffer 7) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.- ; die weiteren Kosten betragen: amtliche Verteidigung (pauschal, inkl. MwSt. und Bar- Fr. 4'900.- auslagen). 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatt (versandt) ■ die Sozialen Dienste der Stadt Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an

- 38 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatt ■ die Sozialen Dienste der Stadt Zürich ■ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■ 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lusanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. Februar 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Sieber

- 39 - Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder

Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.